

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der vier und dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der vier und dreyßigste Titul.

Wann und wie Arrest und Kummer
zugelassen seyn sollen.

Damit keiner den andern wieder Billigkeit beschwere / oder das Seinige verhalte / so setzen und wollen Wir / daß in Unsern Fürstenthumen / Land-Graff- und Herrschafften / keiner den andern / weder an seinem Leib noch Gut bekümmere / und mit Verbott oder Arrest beschlage / sondern welcher gegen dem andern ein Ausspruch hat / der soll solches mit ordentlichem Rechten thun / und dasselbtige nicht mit Kummer noch von Arrest anfangen / es wäre dann Sach / daß einer wegfertig oder flüchtig wäre / sich unter einen andern Gerichtszwang begeben / und nicht so viel hinder ihm anligenden oder fahrendem Gut verlassen wolte / daß sich der Kläger daran erholen köndte.

§. I.

Oder da sichs begeben / daß ein Außländischer / so unter uns nicht gefessen / mit Unsern Unterthanen einem contrahirt / oder bey Handwercks-Leuthen etwas hätte machen lassen / und nicht bezahlen wolte / mag ein solcher wohl bekümmert / und mit Verbott oder Arrest beschlagen werden. Welches dann auch von denen Frembden und Außländischen zu verstehen / die einem Unserer Unterthanen oder Hinderlassen was schuldig / und ihme an dem Ort / da er beklagt / und der Frembde gefessen / zu gebührlicher Bezahlung nicht verholffen werden will / der oder das seinige mag in Unsern Fürstenthumen und Landen / wann er darinnen betretten / oder dergleichen angetroffen / arrestirt / und bis er der Arrestant contentirt / in Verbott gehalten werden.

§. II.

Item / da es ein Erbschafft / oder ein andere fahrende Haab / da man keinen Arrest anlegte / und von dem Inhaber verrückt oder veräußert werden möchte / anlangen thäte. Also wollen Wir auch zugelassen haben / daß ein Gast um schuldige Zehrung / und ein Zinsman / der hinweg ziehen will / um verseßnen Zins / von einem Haus / Hof / Acker / Wisen / Weingart / oder andern Gütern / wol bekümmert / und in Arrest genommen werden möge.

Auffer-

§. III.

Ausserhalb jetzterzehlter Fall aber / solle keiner den andern arrestirn/bekümmern oder auffhalten/ er hätte dan solches von Uns oder Unserm Statthalter/Hoff-Richter/Cangler/ und Rähten/ auß sonderbaren erheblichen Ursachen/ erlangt und zuwegen gebracht.

§. IV.

Inmassen dann ferner Unser Meinung und Befelch / daß die jenige/ so einige Arresta, auff ihrer Schuldner Person/ deren ligende oder fahrende Haab und Güter/ erlangten und anlegen/ inner sechs Wochen und drey Tagen/ von Zeit des angelegten Arrests anzurechnen/ wieder den Arrestanten/ vor dem Gericht selbigen Orts/ da der Arrest angelegt/ ihre Klag Gerichtlich einwenden/ und darinnen/ wie sich sonst dem Rechten/ und Unserm Gerichts-Ordnungen nach gezimmet/ procediren. Dann wo sie solches umbgehen/ und angeregte Zeit stillschweigend verfließen lassen würden/ der angelegte Arrest für sich selbst gefallen/ und aufgehoben seyn soll.

Der Fünff und Dreyßigste Titul.

Wie es mit Sequestration der strittigen
Güter solle gehalten werden.

Derweil/ vermög gemeiner beschriebenen Rechten/ die Sequestration der strittigen Güter/ allein in etlichen sonderlichen Fällen/ zugelassen/ sonst aber regulariter verboten/ So lassen Wir es bey Verordnung der Rechten verbleiben/ und wollen/ daß die strittige Güter/ in deren rühigen Possession einer oder ander Theil ist/ nicht sequestrirt werden/ es thue dann solches nothwendige gegründte und ehehafte Ursachen erfordern.

Ende des Ersten Theils.

An